



Positionspapier

Schutz von Sicherheitsdiensten muss verbessert werden

**Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ände-
rung des Strafgesetzbuches – Stärkung des straf-
rechtlichen Schutzes des Gemeinwesens**

Vorwort

Der VSW-Bundesverband begrüßt das Gesetzesvorhaben, den Schutz von Mitarbeitern in den BOS-Behörden und -organisationen, Akteuren in der Politik, Ehrenamtler etc. im Rechtsrahmen des StGB zu stärken. Wir halten den vorliegenden Entwurf geeignet, um in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren die besondere Rolle der Opfer zu berücksichtigen.

Als Sicherheitsverband, dem auch Mitglieder der Sicherheitswirtschaft angehören, haben wir Interesse an einem verstärkten gesetzlichen Schutz von Sicherheitskräften, den es bisher in dieser Form nicht gibt. Diesem Wunsch schließen sich auch TOP-20-Unternehmen der deutschen Sicherheitsbranche sowie Konzerne im KRITIS-Bereich an.

Mit unseren Mitgliedsunternehmen sind wir der Rechtsauffassung, dass Sicherheitsdienstleistungen unter den Begriff „Gemeinwohl“ fallen, da sie einen öffentlichen Bezug aufweisen wie:

- Schutz von Veranstaltungen aller Art
- Standortsicherheit von KRITIS-Unternehmen
- Schutz von Flüchtlingsunterkünften aller Art
- Schutz von Kulturgütern
- Dienstleistungen in der kommunalen Sicherheit
- Schutz von Behörden und öffentlichen Einrichtungen
- Bewachung von Bundeswehrliegenschaften
- Krankenhausschutz
- Maritime- und Luftsicherheitsdienstleistung
- Schutz von Einrichtungen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs
- Geld- und Werttransporte
- Betriebs- und Werkfeuerwehren, die auch außerhalb der Standorte zum Einsatz kommen.

Auf Seite 12 des Entwurfs wird auf Straftaten im Bereich der Flüchtlingshilfe verwiesen. In fast allen Flüchtlingsunterkünften in unserem Land werden Sicherheitsdienste für den Schutz von Flüchtlingen und Asylbewerbern eingesetzt. Anfang Juni 2024 wurde in einer Potsdamer Flüchtlingsunterkunft ein Sicherheitsmitarbeiter während des Dienstes durch einen Täter erstochen.

Sicherheitsdienste müssen integriert werden

Sicherheitsmitarbeiter sind im Referentenentwurf weder unter Ziff. A (Problem und Ziel) noch im Allgemeinen sowie Besonderen Teil der Begründung aufgeführt oder genannt.

Im Security-Report 2023 der VBG Berufsgenossenschaft sind Straftaten und Angriffe gegen Sicherheitspersonal als sogen. „Konfrontationsunfälle“ durch Fremdverschulden statistisch erfasst. Von 10.532 Arbeitsunfällen in 2022 sind 35% als Konfrontationsgeschehen registriert, das sind 3.690 Fälle. Diese Zahl ist für unseren Verband der Beleg für eine Verrohungstendenz in unserer Gesellschaft.

Für 2023 und 2024 liegen noch keine statistisch belastbaren Zahlen vor, jedoch haben wir mind. zwei Tötungsdelikte und zahlreiche Angriffe mit schweren Verletzungen, teilweise mittels einer Waffe, bei im Dienst befindlichen Sicherheitsmitarbeitern verzeichnet.

Aus Gründen des Schutzes schlagen wir deshalb in den Begründungen zum § 46 StGB die explizite Nennung der Sicherheitsdienste sowie deren Tätigkeit vor, um Gerichte und Ermittlungsbehörden bezüglich der Bedeutung der Rechtsfolgen für diese Wirtschaftsbranche zu sensibilisieren. Diese Erwähnung sollte auch Eingang in die einschlägigen Strafrechtskommentare finden.

Wir halten es für erforderlich, dass sich der erhöhte Unrechtsgehalt von Straftaten gegen Sicherheitsdienste auch in der allgemeinen Vorschrift zur Strafzumessung niederschlägt. Seit langem fordern wir bei bekanntgewordenen Straftaten schärfere Strafzumessungen sowie beschleunigte Strafverfahren.

Ein Verweis auf § 115 StGB ist nicht möglich, da Sicherheitsdienste nicht in den Katalog der Betroffenen Dienste aufgenommen sind. Dies kommt dem verstärkten Schutz unseres Personenkreises nicht zu gute.

Angemessen wäre es, wenn der strafrechtliche Schutz dieser Einsatz- und Dienstkräfte auch zukünftig Aufnahme in den Tatbestand des § 115 StGB findet.

Berücksichtigung des hinterlistigen Überfalls wird begrüßt

Den Zusatz in Abs. 2, Ziff.3, „die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird“ begrüßen wir. Hinterlistige Angriffe auf Sicherheitsmitarbeiter haben auch wir registriert, u.a. in der City von Neumünster / SH. Würden Sicherheitsdienste in die Tatbestandsauflistung des § 115 StGB aufgenommen, käme ihnen auch dieser besondere Schutz zu gute.

Wir hoffen für unsere Empfehlungen und Wünsche auf Verständnis im Bundesjustizministerium und begrüßen eine entsprechende Umsetzung. Der Verband für Sicherheit in der Wirtschaft, Bundesverband e.V. steht jederzeit als Gesprächspartner zur Verfügung.